

Schutz vor Insolvenzanfechtung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
für die Anfechtungsversicherung als Einzelversicherung (AFV-E) 2019 V.01

Inhaltsverzeichnis

- A Umfang des Versicherungsvertrages**
 - 1. **Gegenstand der Anfechtungsversicherung**
 - 2. **Versicherungsfall**
 - 3. **Versicherte Forderung**
 - 4. **Nicht versicherte Forderung**
 - 5. **Eingeschränkter Versicherungsschutz**
 - 6. **Beteiligung an den Rechtsverfolgungskosten**
- B Handhabung Ihres Versicherungsvertrages**
 - 7. **Berechnung und Zahlung der Prämie**
 - 8. **Verhaltenspflichten**
- C Entschädigungsleistung**
 - 9. **Schadenanzeige**
 - 10. **Forderungsminderungen**
 - 11. **Entschädigungsleistung**
 - 12. **Höchstentschädigung**
 - 13. **Rechtsübergang**
 - 14. **Anderweitige Absicherung**
 - 15. **Doppelversicherung**
 - 16. **Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigungsleistung**
- D Allgemeine Regelungen**
 - 17. **Ihr Versicherungsantrag**
 - 18. **Prüfung von Unterlagen**
 - 19. **Schriftform**
 - 20. **Vertragswahrung**
 - 21. **Aufrechnung**
 - 22. **Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren**
 - 23. **Laufzeit des Versicherungsvertrages**
 - 24. **Sprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sanktionsklausel**

E Definitionen

A Umfang des Versicherungsvertrages

1. Gegenstand der Anfechtungsversicherung

Wir, die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, haben den vorliegenden **Versicherungsvertrag** ausgestellt, um für Sie, den im **Versicherungsschein** genannten Versicherungsnehmer, Versicherungsschutz zu übernehmen und Ihnen gemäß den Bedingungen dieses **Versicherungsvertrages** Forderungsausfälle aus **Insolvenzanfechtung** zu ersetzen.

Dies setzt voraus, dass über das Vermögen des **Kunden** das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nachdem Sie eine Warenlieferung, Werk- oder Dienstleistung (im Folgenden **„Lieferung/Leistung“**) vertragsgemäß an den **Kunden** erbracht haben.

Weitere Voraussetzung ist, dass der bestellte Insolvenzverwalter oder mit vergleichbaren Rechten ausgestattete Amtsträger (im Folgenden „Insolvenzverwalter“) eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistete **Zahlung** des **Kunden** nach den gesetzlichen Bestimmungen über die **Insolvenzanfechtung** wirksam **angefochten** hat und die Forderung aus der **Lieferung/Leistung** wieder auflebt.

Dafür zahlen Sie als Gegenleistung bei Fälligkeit die vereinbarte Prämie.

Die in diesem **Versicherungsvertrag** maßgeblichen, drucktechnisch hervorgehobenen Begriffe werden in Abschnitt E definiert und haben durchgehend dieselbe Bedeutung.

2. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein mit Zugang der wirksamen schriftlichen Insolvenzanfechtungserklärung des Insolvenzverwalters und Aufforderung zur Rückzahlung der erhaltenen **Zahlung**. Werden vom Insolvenzverwalter eines **Kunden** nacheinander mehrere geleistete **Zahlungen** **angefochten**, gilt der Versicherungsfall bereits mit Zugang der ersten Insolvenzanfechtungserklärung als eingetreten, später erfolgte weitere **Insolvenzanfechtungen** werden diesem Versicherungsfall zugerechnet. **Insolvenzanfechtungen**, die nach der Beendigung des **Versicherungsvertrages** erfolgen, sind nicht versichert.

Euler Hermes Deutschland
Niederlassung der Euler Hermes SA
22746 Hamburg
Hausanschrift:
Gasstraße 29, 22761 Hamburg

Tel. +49 (0) 40/88 34-0
Fax +49 (0) 40/88 34-77 44
info.de@eulerhermes.com
www.eulerhermes.de

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN: DE46200800000915760800
BIC: DRESDEFF200
UCI: DE85ZZZ00001433069

Hauptbevollmächtigter: Ronald van het Hof
Sitz der Niederlassung: Hamburg
Registergericht: Hamburg HRB 133354
USt-ID-Nr. DE 815 517 982
VersSt.-Nr. 817/V90817039524

Hauptsitz: Euler Hermes SA, 56 avenue des Arts, 1000 Brüssel, Belgien
Rechtsform: Société anonyme (Aktiengesellschaft nach belgischem Recht),
Registre des Personnes Morales (Brüssel): Registernummer 0403.248.596
Belgische Versicherungsgesellschaft von der belgischen Nationalbank unter Nr. 418 zugelassen

3. Versicherte Forderung

Eine nach erfolgter **Insolvenzanfechtung** wieder aufgelebte Forderung aus **Lieferung/Leistung** ist versichert, wenn:

- a) das der **angefochtenen Zahlung** zugrunde liegende Geschäft eine **Lieferung/Leistung** war, die Sie aufgrund eines entsprechenden Vertrages mit dem **Kunden** im Rahmen Ihres regelmäßigen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an den **Kunden** erbracht haben,
- b) diese **Lieferung/Leistung** keine relevanten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat (einschließlich Gesetze und Regulierungen, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen zum Inhalt haben) und die notwendigen Lizenzen und Genehmigungen vorgelegen haben,
- c) Sie bis zur Befriedigung der Forderung aus dieser **Lieferung/Leistung** durch **Zahlung** des **Kunden** Inhaber dieser Forderung waren, es sei denn, Sie sind nur deshalb nicht Inhaber der Forderung gewesen, weil Sie die Forderung im Rahmen einer stillen Abtretung zu Sicherungszwecken abgetreten hatten,
- d) der **Kunde** seinen Sitz in Deutschland, Österreich, der Schweiz oder in einem der im **Versicherungsschein** zusätzlich genannten Länder hat,
- e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Kunden** während der Laufzeit des **Versicherungsvertrages** beantragt und eröffnet wurde,
- f) die **Insolvenzanfechtung** binnen 36 (sechsendreißig) Monaten seit dem Ende des Jahres, in dem die **Insolvenz** des **Kunden** vorgelegen hat, erfolgt ist, und Ihnen die Anfechtungserklärung während der Laufzeit des **Versicherungsvertrages** zugegangen ist und
- g) die **Zahlung** für die Forderung, auf die sich die **Insolvenzanfechtung** bezieht, nicht früher als 48 (achtundvierzig) Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei dem **Kunden** geleistet wurde.

4. Nicht versicherte Forderung

Eine nach erfolgter **Insolvenzanfechtung** wieder aufgelebte Forderung aus **Lieferung/Leistung** ist nicht versichert, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) Sie wussten oder mussten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses **Versicherungsvertrages** oder zum Zeitpunkt der **Lieferung/Leistung** wissen, dass ein Insolvenzverfahren gegen Ihren **Kunden** beantragt ist.

- b) Die Forderung besteht gegen einen **Kunden**, der gemäß Vereinbarung im **Versicherungsschein** vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.
- c) Sie haben die erforderliche benannte Prüfung für den **Kunden** gemäß Abschnitt 8.2 c) AVB nicht durchgeführt.
- d) Die **angefochtene Zahlung** erfolgte auf Forderungen gegen den **Kunden**, die resultieren aus
 - einem vertraglichen oder gesetzlichen Schadenersatzanspruch oder einer Vertragsstrafe,
 - Wechselkursschwankungen, Währungsabwertungen, Verzugs- und Fälligkeitszinsen, Rechtsverfolgungskosten, Bank- und sonstigen Gebühren für Finanzdienstleistungen,
 - der Umsatzsteuer oder entsprechenden Verkaufssteuern und der Energiesteuer, soweit diese den Bestimmungen einer Steuerentlastung nach §§ 45 ff. Energiesteuergesetz unterliegt,
 - dem nachträglichen Wegfall gewährter Rabatte, Boni, Werbekostenzuschüsse und dergleichen, oder
 - der Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung (z. B. Vermietung, Verpachtung, Leasing, Lizenzüberlassung).
- e) Die **angefochtene Zahlung** erfolgte auf Forderungen gegen folgende **Kunden**:
 - **öffentlich-rechtliche Kunden**,
 - **Kunden**, bei denen Sie als nahestehende Person im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung oder einer analogen Regelung eines ähnlichen anwendbaren Gesetzes gelten oder zum Zeitpunkt der Vornahme der **angefochtenen Zahlung** galten,
 - **verbundene Kunden** oder
 - Privatpersonen, die für sich persönlich handeln.
- f) Ihr **Kunde** hat seine Verpflichtung zur Bezahlung der Forderung an einen Dritten übertragen.
- g) Die **Insolvenz** des **Kunden** ist direkt oder indirekt durch
 - Ihr vertragswidriges Verhalten oder das vertragswidrige Verhalten eines Dritten, der für Sie handelt, einschließlich des Zusammenwirkens mit dem **Kunden** zur vorsätzlichen Benachteiligung anderer Gläubiger des **Kunden**,
 - die Kündigung einer Vertriebs-, Franchise- oder ähnlichen Vereinbarung durch Sie oder eine Gesellschaft Ihrer Gruppe,
 - bewaffnete Auseinandersetzungen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen oder andere Formen von Gewalt,

- eine Beeinträchtigung des Waren- oder Zahlungsverkehrs durch Behörden, staatliche Institutionen oder eine gemäß dem Völkerrecht anerkannte internationale Organisation,
- Transferschwierigkeiten oder Devisenmangel,
- ein Ereignis, das aus einer Kernreaktion, nuklearen Strahlung oder radioaktiven Kontamination herührt, oder
- eine Naturkatastrophe oder eine andere Form von höherer Gewalt

verursacht worden.

- h)** Der Versicherungsfall tritt innerhalb der im **Versicherungsschein** festgesetzten Zeitspanne nach Beginn des **Versicherungsvertrages** ein (Sperrfrist).

Verzugszinsen für Forderungen aus der **Insolvenzanfechtung** sind im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** nicht versichert.

5. Eingeschränkter Versicherungsschutz

Forderungen gegen einen **Kunden**, die nach **Insolvenzanfechtung** wieder aufgelebt sind und für den gemäß Abschnitt 8.2 c) AVB keine Prüfung erforderlich war, sind nur bis zu einem Betrag von 25 TEUR im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** versichert, es sei denn, im **Versicherungsschein** ist ein anderer Betrag für diesen Versicherungsschutz vereinbart.

6. Beteiligung an den Rechtsverfolgungskosten

Wir beteiligen uns gemäß Abschnitt 11 AVB im Rahmen der Höchstentschädigung an den **Rechtsverfolgungskosten** für die den Umständen nach gebotenen Maßnahmen zur Prüfung und Abwehr eines von einem Insolvenzverwalter behaupteten Anfechtungsanspruchs, soweit

- a)** diese **Rechtsverfolgungskosten** mit unserer vorherigen Zustimmung im Rahmen der Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstanden sind,
- b)** Sie alle durch uns bzw. durch den beauftragten Rechtsanwalt erteilten zweckmäßigen Weisungen befolgt haben,
- c)** diese Kosten nicht durch eine andere Versicherung, insbesondere eine Rechtsschutzversicherung, versichert sind, und
- d)** es sich nicht um Kosten handelt, die Ihnen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstehen (z. B. Personal- und Sachkosten).

Diese Kosten werden als Teil der **Entschädigungsleistung** auf die Höchstentschädigung angerechnet.

B Handhabung Ihres Versicherungsvertrages

7. Berechnung und Zahlung der Prämie

- a)** Die im **Versicherungsschein** genannte Prämie gilt für jedes **Versicherungsjahr**.

Die Prämie wird zu Beginn des **Versicherungsjahres** in Rechnung gestellt. Sie versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer. Die Rechnung enthält auch die Angaben zur Zahlweise.

- b)** Für die Überprüfung, ob die vereinbarte Prämie auch für das jeweils folgende **Versicherungsjahr** im Verhältnis zu dem von uns zu tragenden Risiko angemessen ist, sind Sie verpflichtet, uns 3 Monate vor Ablauf eines **Versicherungsjahres** oder auf unsere Anfrage Ihren Umsatz des letzten abgeschlossenen und ggf. des laufenden Geschäftsjahres mit den von der Anfechtungsversicherung umfassten **Kunden** zu melden und uns auf Anforderung weitere notwendige Unterlagen oder Informationen bereitzustellen.

Falls Sie uns diese Angaben nicht oder fehlerhaft melden, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Meldepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben und Sie die Meldung unverzüglich nach Kenntniserlangung nachholen oder berichtigen.

- c)** Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

In jedem Fall gelten die Regelungen der §§ 37–39 des Versicherungsvertragsgesetzes. Bei Rücktritt vom Vertrag zahlen Sie uns eine Geschäftsgebühr in Höhe von 25 % der vereinbarten Jahresprämie.

8. Verhaltenspflichten

8.1 Anzeigepflichten

Sie informieren uns unverzüglich, wenn

- a)** Ihnen die Insolvenzanfechtungserklärung des Insolvenzverwalters zugegangen ist, um das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen,
- b)** Anfechtungsfälle anhängig sind oder
- c)** Sie beabsichtigen, einen Kreditversicherungsvertrag mit einem Versicherer abzuschließen, der nicht mit Euler Hermes verbunden ist.

8.2 Sorgfaltspflichten

Für den Versicherungsschutz im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** ist ausdrücklich vereinbart:

- a) Sie gehen im Geschäftsverkehr mit Ihren **Kunden** – insbesondere bei der Gewährung von (Waren)-Krediten – stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor und handeln so, als wären Sie nicht versichert.
- b) Sie ergreifen alle gebotenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung eines Schadens. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich folgende Obliegenheiten:
 - Sie leisten bezüglich des Insolvenzanfechtungsanspruchs ohne unsere vorherige Zustimmung keine Rückzahlung, geben kein Anerkenntnis ab und stimmen keinem Vergleich zu,
 - Sie ergreifen in Abstimmung mit uns alle zur Prüfung und Abwehr des geltend gemachten Insolvenzanfechtungsanspruchs geeigneten Maßnahmen. Dazu zählt insbesondere die Beauftragung eines Rechtsanwalts,
 - Sie verwerten Waren, die Sie infolge der **Insolvenzanfechtung** von der Insolvenzmasse zurückgenommen haben, im Einvernehmen mit uns bestmöglich, und
 - Sie melden die infolge einer **Insolvenzanfechtung** wieder auflebenden Forderungen auf eigene Kosten im Insolvenzverfahren an.
- c) Sie führen, wenn die bestehende Gesamtforderung aus **Lieferungen/Leistungen** gegen einen **Kunden** die im **Versicherungsschein** genannte Prüfungsgrenze erreicht oder übersteigt, unverzüglich die benannte Prüfung anhand der im **Versicherungsschein** aufgeführten Prüfungskriterien und Ausschlusskriterien durch und dokumentieren nachweislich das Ergebnis. Die Prüfung ist spätestens zum Ultimo des Monats, in dem die bestehende Gesamtforderung aus **Lieferung/Leistung** gegen einen **Kunden** die im **Versicherungsschein** genannte Prüfungsgrenze erreicht oder übersteigt, durchzuführen und regelmäßig maximal im Jahresabstand zu wiederholen und zu aktualisieren, es sei denn, die bestehende Gesamtforderung gegen einen **Kunden** sinkt unter die Prüfungsgrenze. Nach jeder Prüfung besteht Versicherungsschutz für **angefochtene Zahlungen** bis zur nächsten durchgeführten oder fälligen Kundenprüfung und nur, wenn und soweit die im **Versicherungsschein** aufgeführten Bedingungen eingehalten sind und für den **Kunden** kein Ausschlusskriterium gemäß den Angaben im **Versicherungsschein** gilt.

8.3 Verschwiegenheitspflichten

Sie sind verpflichtet, den Abschluss und Inhalt dieses **Versicherungsvertrages** streng vertraulich zu behandeln, insbesondere gegenüber **Kunden** und Insolvenzverwaltern.

8.4 Verstoß gegen Verhaltenspflichten

Verletzen Sie schuldhaft eine zu erfüllende Obliegenheit, sind wir in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Haben Sie schuldhaft eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

C Entschädigungsleistung

9. Schadenanzeige

Zur Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches reichen Sie eine **Schadenanzeige** ein. Die Schadenanzeige frist endet 30 Tage nach der erfolgten Rückzahlung der im Wege der **Insolvenzanfechtung** zurückgeforderten **Zahlung** an den Insolvenzverwalter.

In Ihrer **Schadenanzeige** sind die Rückzahlungsaufforderung, der Nachweis für die geleistete Rückzahlung der **angefochtenen Zahlung** an den Insolvenzverwalter, der Beleg für den Eingang der ursprünglichen **Zahlung** des **Kunden** und die Bestätigung über die Anmeldung der wieder auflebenden Forderung im Insolvenzverfahren beizufügen. Wenn wir Sie darum bitten, werden Sie uns zusätzliche Dokumente zur Verfügung stellen, die für die Prüfung und Bearbeitung Ihres Schadenfalles erforderlich sind.

10. Forderungsminderungen

Sie informieren uns unverzüglich über alle **Forderungsminderungen**, die Sie oder ein für Sie handelnder Dritter vor, während und nach der Schadenabrechnung erhalten.

Wenn Sie **Zahlungen** erhalten, die sich ausdrücklich auf eine bestimmte **Lieferung/Leistung** beziehen, werden die **Zahlungen** dieser **Lieferung/Leistung** zugerechnet.

Ist keine Zuordnung der **Zahlungen** zu einer bestimmten **Lieferung/Leistung** möglich, werden zwischen Ihnen und uns alle **Forderungsminderungen** anteilig im Verhältnis des versicherten Ausfalls und der Gesamtforderungssumme, die der **Kunde** zum Zeitpunkt des Eingangs Ihrer **Schadenanzeige** schuldet und die vom Insolvenzverwalter zur Tabelle anerkannt ist, verrechnet. Ihr Anteil an den **Forderungsminderungen** wird auf den Gesamtbetrag der offenen Forderungen gegen den **Kunden** angerechnet, der den versicherten Ausfall übersteigt, solange bis dieser vollständig bezahlt ist.

Nachdem Sie von uns eine entsprechende Aufforderung erhalten haben, leiten Sie innerhalb von 30 Tagen den uns zustehenden Anteil der **Forderungsminderungen** an uns weiter.

11. Entschädigungsleistung

Wir werden Ihre **Entschädigungsleistung** in der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise berechnen.

11.1 Berechnung Ihres versicherten Außenstandes

- a) Die Höhe des versicherten Ausfalls richtet sich zunächst nach der Höhe des nach der **Insolvenzanfechtung** an den Insolvenzverwalter zurückgezählten Betrages gemäß der der **Schadenanzeige** beiliegenden Rückzahlungsaufforderung zuzüglich der angefallenen und gemäß Abschnitt 6 AVB entschädigungsfähigen **Rechtsverfolgungskosten**.

Von dem daraus resultierenden Betrag werden in nachstehender Reihenfolge abgesetzt:

- Forderungen oder Forderungsteile, die unter diesem **Versicherungsvertrag** nicht versichert sind,
- der Wert aller nicht geltend gemachten Sicherheiten und Garantien, und
- der Wert aller Rechte aus Eigentumsvorbehalten, die mit Ihrem **Kunden** vereinbart wurden und für die Sie nicht alle angemessenen Anstrengungen zur Durchsetzung unternommen haben.

- b) Anschließend werden wir den Wert enthaltener Umsatzsteuer (oder entsprechender Verkaufssteuern) und Energiesteuer von dem errechneten Betrag abziehen.
- c) Der daraus resultierende Betrag ist Ihr versicherter Außenstand.

11.2 Berechnung Ihres versicherten Ausfalls

- a) Vom versicherten Außenstand werden wir alle **Forderungsminderungen** abziehen, die gemäß der Regelung in Abschnitt 10 AVB Ihrem versicherten Außenstand zugerechnet werden.

- b) Wenn in Ihrem **Versicherungsschein** eine Bagatellgrenze benannt ist, haben Sie nur dann einen Anspruch auf **Entschädigungsleistung**, wenn der nach Anwendung von Abschnitt 11.2 a) AVB verbleibende Betrag höher ist als die Bagatellgrenze.

11.3 Berechnung Ihrer Entschädigungsleistung

- a) Wenn in Ihrem **Versicherungsschein** ein Ausfallvorrisiko festgelegt ist, haben wir keine Verpflichtung, Sie gemäß diesem **Versicherungsvertrag** zu entschädigen, solange der Gesamtbetrag aller in dem **Versicherungsjahr** berücksichtigten versicherten Ausfälle den für das Ausfallvorrisiko festgelegten Betrag nicht übersteigt.
- b) Wir berechnen Ihre **Entschädigungsleistung**, indem wir den das Ausfallvorrisiko überschreitenden Betrag mit der im **Versicherungsschein** genannten Versicherungsquote multiplizieren.
- c) Auf die so kalkulierte **Entschädigungsleistung** finden die Regelungen zur Höchstentschädigung gemäß Abschnitt 12 AVB Anwendung.

11.4 Zahlung Ihrer Entschädigungsleistung

- a) Wir zahlen die **Entschädigungsleistung** nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen **Schadenanzeige** und ggf. anderer erforderlicher Unterlagen, um die wir Sie bitten.
- b) Ein Anspruch auf **Entschädigungsleistung** besteht nach Eintritt des Versicherungsfalles für eine versicherte Forderung, wenn die **Insolvenzanfechtung** gemäß den gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, wenn Sie die im Wege der **Insolvenzanfechtung** zurückgeforderte **Zahlung** nach Abstimmung mit uns an den Insolvenzverwalter geleistet und die infolge der **Insolvenzanfechtung** wiederauflebende Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet haben und soweit nicht ein Entschädigungsanspruch im Rahmen einer anderen Versicherung besteht.

Haben Sie ohne unsere Zustimmung den geltend gemachten Rückzahlungsanspruch des Insolvenzverwalters infolge **Insolvenzanfechtung** anerkannt, einem Vergleich zugestimmt oder die Rückzahlung an den Insolvenzverwalter geleistet, besteht kein Anspruch auf **Entschädigungsleistung**. Dies gilt nicht, wenn und soweit der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch infolge **Insolvenzanfechtung** rechtskräftig festgestellt wurde.

- c) Wenn Sie eine **Entschädigungsleistung** erhalten, auf die Sie gemäß diesem **Versicherungsvertrag** keinen Anspruch haben, zahlen Sie diese innerhalb von 30 Tagen, nachdem Sie von uns eine entsprechende Aufforderung erhalten oder entsprechende Kenntnis erlangt haben, an uns zurück.

12. Höchstentschädigung

Wir sind nicht zur Erbringung weiterer **Entschädigungsleistungen** für ein **Versicherungsjahr** verpflichtet, sobald der Gesamtbetrag der gezahlten **Entschädigungsleistungen** für in diesem **Versicherungsjahr** eingetretene Versicherungsfälle die im **Versicherungsschein** genannte Höchstentschädigung erreicht. Das gilt auch, wenn der Gesamtbetrag der im Wege der **Insolvenzanfechtung** zurückgeforderten **Zahlungen** die Höchstentschädigung überschreitet. Die Beendigung unserer Entschädigungsverpflichtung wegen Erreichung der Höchstentschädigung lässt Ihre Pflichten und Obliegenheiten gemäß dem **Versicherungsvertrag** unberührt.

13. Rechtsübergang

In Höhe der **Entschädigungsleistung** treten Sie uns im Voraus sämtliche Ihnen nach der Inanspruchnahme durch **Insolvenzanfechtung** gegen den **Kunden** bzw. dessen Rechtsnachfolger zustehende Ansprüche sowie alle Nebenrechte, Garantien und sonstigen Sicherheiten ab. Auf unser Verlangen werden Sie die zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vornehmen.

14. Anderweitige Absicherung

- 14.1** Wenn wir nicht schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben, dürfen Sie versicherte Forderungen oder Forderungsteile, die die Voraussetzung für eine **Entschädigungsleistung** nicht erfüllen, nicht anderweitig gegen **Insolvenzanfechtung** absichern. Sie werden die Forderungen oder Forderungsteile, die nicht entschädigt werden, daher weder vollständig noch teilweise an Dritte (einschließlich ein Finanzinstitut) abtreten oder bei einem anderen Versicherer versichern.
- 14.2** Wenn Sie beabsichtigen, Teile Ihrer Forderungen, die nicht im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** versichert sind, anderweitig gegen **Insolvenzanfechtung** abzusichern, z. B. durch eine Versicherung bei einem anderen Versicherer, informieren Sie uns hierüber, bevor Sie eine entsprechende Vereinbarung treffen.

15. Doppelversicherung

- 15.1** Wenn Sie im Falle der Rückzahlung der **angefochtenen Zahlung** eine **Entschädigungsleistung** aus einer anderen Versicherung in Anspruch nehmen können, können Sie in Höhe dieses Anspruchs die **Entschädigungsleistung** aus vorliegender Versicherung nicht geltend machen.
- 15.2** Wenn Sie aus vorliegender Versicherung eine **Entschädigungsleistung** erhalten haben, die Sie im Sinne von Abschnitt 15.1 AVB aus einer anderen Versicherung in Anspruch nehmen könnten, sind Sie verpflichtet, uns die **Entschädigungsleistung** in entsprechender Höhe innerhalb von 30 Tagen zurück zu zahlen.

16. Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigungsleistung

Die Abtretung Ihres Anspruchs auf Auszahlung der **Entschädigungsleistung** bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Eine ohne unsere Zustimmung erfolgte Abtretung ist gemäß § 354a Handelsgesetzbuch gleichwohl wirksam; jedoch bleiben wir berechtigt, mit befreiender Wirkung an Sie zu leisten.

D Allgemeine Regelungen

17. Ihr Versicherungsantrag

17.1 Ihr Antrag auf Abschluss einer Versicherung und die Angaben in der Vordeklaration einschließlich aller zusätzlichen Informationen und Unterlagen, die wir von Ihnen oder in Ihrem Namen erhalten haben, bilden die Grundlage des **Versicherungsvertrages** und sind dessen Bestandteil.

17.2 Sie sichern zu, dass alle diese Angaben vollständig und richtig waren. Sollten sich die Angaben nachträglich wesentlich ändern, teilen Sie uns dies unverzüglich mit.

18. Prüfung von Unterlagen

18.1 Wenn wir Sie darum bitten, räumen Sie uns oder einem von uns dazu Bevollmächtigten das Recht ein, in die in Ihrem Besitz befindlichen, für das Vertragsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und hiervon Kopien herzustellen. Außerdem unterstützen Sie uns mit allen sachgerechten und notwendigen Schritten dabei, Zugang zu derartigen Unterlagen zu erhalten, wenn diese sich im Besitz Dritter befinden.

18.2 Dieses Recht zur Prüfung der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen besteht auch nach dem Ende des **Versicherungsvertrages** fort.

19. Schriftform

Jede Änderung des **Versicherungsvertrages** oder eines Verzichtes von Rechten aus dem **Versicherungsvertrag** bedarf der Schriftform.

20. Vertragswährung

20.1 Vertragswährung ist der Euro. Er gilt insbesondere für die Höchstentschädigung, Prämie, **Forderungsminderungen**, den versicherten Ausfall und die **Entschädigungsleistung**.

20.2 Versicherungsschutz besteht für Forderungen aus der Inanspruchnahme durch **Insolvenzanfechtung** in jeder beliebigen Währung.

20.3 Für die Umrechnung der Forderung aus der Inanspruchnahme durch **Insolvenzanfechtung** gilt der Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Rückzahlung an den Insolvenzverwalter. In allen anderen Fällen gilt der Umrechnungskurs am Tag, an dem die ursprüngliche Forderung aus **Lieferung/Leistung** fällig war, jedoch kein höherer als am Tag der Fakturierung.

20.4 Der Wert von **Forderungsminderungen** wird mit dem Umrechnungskurs am Tag ihres Entstehens oder Eingangs umgerechnet.

21. Aufrechnung

21.1 Sie dürfen nur dann gegen unsere Prämienforderungen oder sonstigen Ansprüche aus dem **Versicherungsvertrag** aufrechnen, wenn wir Ihre Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt wurde.

21.2 Wir dürfen mit unseren eigenen Forderungen gegen Ihre etwaigen Gegenforderungen aufrechnen.

22. Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren

Steuern, Abgaben und Bankgebühren für Zahlungseingang oder -transfer, die im Zusammenhang mit dem **Versicherungsvertrag** für Sie anfallen, sind von Ihnen zu zahlen.

23. Laufzeit des Versicherungsvertrages

23.1 Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages

a) Der Beginn und die Dauer des **Versicherungsvertrages** ergeben sich aus dem **Versicherungsschein**.

b) Der **Versicherungsvertrag** verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein **Versicherungsjahr**, wenn er nicht mit einer Frist von 2 Monaten vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

23.2 Außerordentliche Kündigungsgründe

Wir dürfen den **Versicherungsvertrag** schriftlich außerordentlich kündigen, wenn

- a)** über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen oder die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Gericht festgestellt wird, wenn Sie mit sämtlichen Gläubigern einen außergerichtlichen Liquidations- oder Quotenvergleich abschließen oder wenn eine vorgenommene Zwangsvollstreckung in Ihr Vermögen nicht zur vollen Befriedigung führt, oder
- b)** Sie eine Warenkreditversicherung bei einem Versicherer abschließen, der nicht mit Euler Hermes verbunden ist.

Die Kündigung wird mit Zugang der Erklärung bei Ihnen wirksam.

23.3 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages

Wir haben keine Leistungspflicht für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des **Versicherungsvertrages** eintreten.

24. Sprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sanktionsklausel

24.1 Sprache

Die bindende Version dieses **Versicherungsvertrages** ist in deutscher Sprache verfasst.

24.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

a) Der **Versicherungsvertrag** und alle Streitigkeiten unterliegen in jeder Hinsicht dem deutschen Recht.

b) Wir beabsichtigen, etwaige Streitfälle zwischen Ihnen und uns gütlich beizulegen. Sollte dies nicht gelingen, ist der ausschließliche Gerichtsstand bei Kaufleuten für alle von uns oder gegen uns erhobenen Klagen Hamburg.

24.3 Sanktionsklausel

Wir gewähren weder Versicherungsschutz im Rahmen des **Versicherungsvertrages** noch zahlen wir **Entschädigungsleistungen** aus, soweit wir durch die Gewährung und/oder Auszahlung Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wären.

E Definitionen

„Entschädigungsleistung“: Der Betrag, den wir Ihnen gemäß den Bestimmungen des **Versicherungsvertrages** schulden, um Sie für den Ausfall von versicherten Forderungen zu entschädigen.

„Forderungsminderungen“:

- a. Geldbeträge, die Sie vom **Kunden** oder Dritten, die für ihn handeln, erhalten haben, einschließlich gezahlter Quoten aus der Insolvenzmasse des **Kunden**,
- b. Erlöse aus Eigentumsvorbehaltsrechten und sonstigen verwerteten Sicherheiten wie Garantien,
- c. Erlöse aus der anderweitigen Verwertung von zurückgenommener Ware,
- d. aufrechenbare Forderungen und
- e. Erlöse aus sonstigen Rechten.

„Insolvenz/insolvent“ liegt vor, wenn:

- a. ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter bzw. ein (vorläufiger) Sachwalter bestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Gericht mangels Masse abgewiesen wird,
- b. die Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes vom Insolvenzgericht festgestellt wird oder mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande kommt, oder
- c. Umstände eintreten, die den oben Genannten entsprechen.

„Insolvenzanfechtung/angefochten“: Die wirksame Ausübung der Rechte des Insolvenzverwalters gemäß §§ 130 ff. der Insolvenzordnung oder vergleichbaren Regelungen bei **Kunden** mit Sitz im Ausland.

„Kunde“: Eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ihren Sitz in einem gemäß Abschnitt 3. d) AVB vereinbarten Land hat und an die Sie eine **Lieferung/Leistung** erbracht sowie die Forderung daraus fakturiert haben.

„Lieferung/Leistung“ bedeutet:

- a. Die Ware wurde an den ersten unabhängigen Frachtführer zum Zwecke des Transports an den vereinbarten Leistungsort übergeben,
- b. falls kein Frachtführer beauftragt ist, die Übergabe der Ware an den **Kunden** oder an einen von ihm beauftragten Dritten, oder
- c. die vereinbarten Leistungen wurden vertragsgemäß erbracht.

„Öffentlich-rechtlicher Kunde“: Ein **Kunde**, der

- a. eine staatliche Stelle,
- b. eine Behörde oder öffentliche Einrichtung, oder
- c. eine Organisation, bei der der Staat durch Beteiligung an der Leitung, Verwaltung oder Kapital eine direkte oder indirekte Kontrolle ausübt, gegen welche Sie keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen können und die nicht dem Insolvenzrecht unterliegt, ist.

„Rechtsverfolgungskosten“: Alle externen Kosten, die zur Abwehr der Ansprüche eines Insolvenzverwalters aus Insolvenzanfechtungstatbeständen entstehen, soweit diese im Rahmen dieses **Versicherungsvertrages** versichert sind. Dazu zählen Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten und Sachverständigengutachten.

„Schadenanzeige“: Eine Mitteilung in Schriftform, mit der Sie gemäß Abschnitt 9 AVB Ihren Anspruch auf **Entschädigungsleistung** geltend machen.

„Verbundener Kunde“: Ein **Kunde**, (i) über den Sie oder eine der Gesellschaften Ihrer Gruppe durch Beteiligung an der Leitung, Verwaltung oder Kapital eine unmittelbare oder mittelbare Kontrolle ausüben, (ii) der eine ähnliche Kontrolle über Sie oder eine der Gesellschaften Ihrer Gruppe hat oder (iii) Teil Ihrer Gruppe ist.

„Versicherungsjahr“: Ein in dem **Versicherungsschein** definierter Zeitraum für die Laufzeit dieses **Versicherungsvertrages** und um das sich der **Versicherungsvertrag** ggf. automatisch verlängert.

„Versicherungsschein“: Der Teil des **Versicherungsvertrages**, der **Versicherungsschein** genannt wird.

„Versicherungsvertrag“: Dieser **Versicherungsvertrag** zum Schutz vor **Insolvenzanfechtung** einschließlich dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, des **Versicherungsscheines**, aller Änderungen, Ergänzungen und Klauseln, die im Zusammenhang mit diesem **Versicherungsvertrag** erstellt worden sind. Des Weiteren sind Ihr Versicherungsantrag, Ihre Vordeklaration und etwaige zusätzliche Informationen, die wir von Ihnen oder in Ihrem Namen in diesem Zusammenhang erhalten haben, Bestandteil.

„Zahlung“: Jede Befriedigung einer Forderung aus **Lieferung/Leistung** durch **Zahlung**, Aufrechnung oder in sonstiger Weise.